

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Dammbach“ in der Gemarkung Haßlach bei Teuschnitz, Stadt Teuschnitz, und der Gemarkung Lauenhain, Stadt Ludwigsstadt

Vom 10.09.1991 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 179), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28.08.1991, Nr. 820 – 8632 f, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in den Gemarkungen Haßlach bei Teuschnitz und Lauenhain etwa 1 500 m nordnordöstlich von Haßlach gelegene Wiesengrund wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Dammbach“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,0 ha. ²Er besteht aus Teilflächen der Flurnummern 336, 337, 339, 340 und 340/2 der Gemarkung Haßlach bei Teuschnitz sowie aus Teilflächen der Flurnummern 542 und 570 der Gemarkung Lauenhain.

(2) ¹Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist aus einer Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000, ersichtlich. ²Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen Wiesenbachabschnitt mit den begleitenden Feuchtfächen zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden seltenen Pflanzen und Tierarten zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Flächen umzubrechen, zu entwässern, zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln oder anderen Chemikalien zu behandeln,

2. die Flächen anzupflanzen, einzusäen oder zu beweiden,
 3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern,
 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist,
 7. das Gelände oder das Gewässer zu verunreinigen oder das Gelände als Lagerplatz zu benutzen,
 8. zu zelten oder zu lagern,
 9. Feuer anzumachen,
 10. die Flächen zu befahren,
 11. das Gewässer zu verändern,
 12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 13. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der geschützten Fläche zu reiten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten der Verordnung sind:

1. die schonende Nutzung der Wiesen jeweils nach dem 15. Juli,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
3. die Unterhaltung des Dammbaches im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
4. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassenen Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde,

6. die Benutzung des vorhandenen Zufahrtsweges von der Gemeindeverbindungsstraße Haßlach – Lauenhain zum Grundstück Fl.-Nr. 340 der Gemarkung Haßlach bei Teuschnitz durch die Berechtigten,
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von rechtmäßig errichteten Energieversorgungsanlagen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über
 1. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
 2. das Anpflanzen, Einsäen oder Beweiden der Flächen,
 3. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 4. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme, die Zerstörung oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
 5. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen sowie die Veränderung der Bodengestalt,
 6. die Errichtung baulicher Anlagen,
 7. die Gelände- oder Gewässerverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerplatz,
 8. das Zelten oder Lagern,
 9. das Feuermachen,
 10. das Befahren der Fläche,
 11. die Veränderung des Gewässers,
 12. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,

13. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 17.09.1991